

Vorwort und Leitbild

Der Hegering Langenhagen e.V. ist am 3. Mai 2000 als eingetragener Verein gegründet worden. Hervorgegangen aus dem Hegering Kaltenweide, der im Jagdjahr 1999/2000 sein 50-jähriges Jubiläum feierte, umfasst der Hegering Langenhagen e.V. zum Zeitpunkt seiner Gründung räumlich das Gebiet der Stadt Langenhagen mit den Jagdrevieren Altenhorst, Engelbostel, Godshorn, Hainhaus-Maspe-Twenge, Kaltenweide, Krähenwinkel, Langenhagen und Schulenburg.

Damals wie heute fühlen sich die Mitglieder des Hegerings Langenhagen e.V. den Zielen des Natur- und Tierschutzes und der Ökologie ebenso verpflichtet, wie den jagdlichen Zielen, der Pflege des jagdlichen Brauchtums und der Entwicklung einer gesunden, vielgestaltigen und artenreichen Fauna und Flora.

Unter diesem Aspekt unterstützen und pflegen die Mitglieder den Dialog besonders zwischen Jägern, Land- und Forstwirten sowie Naturschützern.

Auch in der Zukunft identifizieren sich die Mitglieder des Hegerings Langenhagen e.V. darüber hinaus mit den Grundsätzen der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. und der Jägerschaft Hannover-Land e.V. im Landkreis Hannover.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Hegering Langenhagen e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer - 7766 - eingetragen und hat seinen Sitz in Langenhagen.
- (2) Der Verein führt die Arbeit und die Aufgaben des seit 1949 innerhalb der Jägerschaft Hannover-Land bestehenden Hegerings Kaltenweide fort.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Sinn und Zweck

- (1) Der Hegering nimmt die Interessen seiner Mitglieder bei der Verwirklichung des Satzungszwecks gegenüber jedermann wahr.
- (2) Der Hegering verfolgt damit unter Ausschluss aller politischer und religiöser Aspekte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Hegering ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Hegerings dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zahlungen, die dem Zweck des Hegerings fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Zweck des Vereins ist:
 - Die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der umfassenden jagdlichen Aus- und Weiterbildung und der weidgerechten Jagdausübung.
 - Der Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden Tier- und Pflanzenwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen sowie die Unterstützung der Ziele des Natur-, Tier- und Umweltschutzes.
- (7) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Aufklärung in Öffentlichkeit und Gesellschaft über Wert und Nutzen, Schutz und Erhalt artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt
 - Die Durchführung diesem Zweck dienender Veranstaltungen nicht geselliger Art.
 - Die Ausbildung im Hundewesen und bei jagdlichen Schießveranstaltungen.
 - Die jährliche Durchführung einer Hegereschau und Abschussbesprechung sowie weiterer Versammlungen nach Bedarf.
 - Informationen über relevante gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen.

II. Mitgliedschaft

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Hegerings kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Jägerprüfung bestanden und das 16. Lebensjahr erreicht hat.
- (2) Personen, die die Ziele des Hegerings unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Hegering erfordert einen formlosen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, der zum Jahresende mit vierteljährlicher Frist schriftlich erfolgen muss, beendet werden. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
Der Ausschluss ist bei gröblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die erklärten Ziele des Vereins zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Gesamtvorstand kann die Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

III. Gliederung

§ 6 Organe

Die Vereinsorgane des Hegerings sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Hegeringleiter und seinem Stellvertreter.

- (2) Neben dem geschäftsführenden Vorstand gehören zum Gesamtvorstand:
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Obleute wie z.B.
 - Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
 - Schießobmann
 - Obmann für das Hundewesen
- (3) Verschiedene Vorstandsämter können auf Dauer nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2 500 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Hegerings; sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Einladung dazu muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Über Beschlüsse und Anträge wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung, der von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt wird, führt zu einer Abstimmung durch Stimmzettel.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschliesst insbesondere über:
 - die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Berufungen abgelehnter Bewerber
 - die Auflösung des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 9 Beurkundung und Beschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu verfassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Hegeringleiter oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf die Dauer von jeweils vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils um zwei Jahre versetzt einmal für den Hegeringleiter und den Schriftführer und zum anderen für den stellvertretenden Hegeringleiter und den Kassenwart.
- (3) Die Obleute werden jeweils für vier Jahre gewählt bzw. bestätigt.
- (4) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wiederwahl ist jeweils zulässig.
- (5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 3 (1).
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

§ 11
Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist. Er ist durch Neuwahl zu ersetzen; Vorschläge macht die Mitgliederversammlung.
- (2) Wiederwahl ist erst nach vier Jahren möglich.
- (3) Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

IV. Auflösung und sonstige Bestimmung

§ 12
Auflösung des Hegerings

- (1) Die Auflösung des Hegerings kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Hegerings oder Wegfall der Steuerbegünstigungen fällt das Hegeringsvermögen an die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse durch den Vorstand über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes unter Angabe des Verwendungszweckes ausgeführt werden.

§ 13
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben.
- (2) Bei Formulierungsänderungen durch Gerichte oder Ämter hat der Gesamtvorstand die Berechtigung, diese Satzung insoweit zu ändern oder zu ergänzen.
- (3) Alle in dieser Satzung aufgeführten Bestimmungen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Personen.
- (4) Die Satzung erhält mit der Eintragung ihre Rechtswirksamkeit.